

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 25. September.

1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1267 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postkarten für den Verkehr im Weltpostverein.

Vom 1. Oktober ab werden für den Verkehr im Weltpostverein besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten eingeführt, welche bei sämtlichen Reichspostanstalten für den Stempelwerth verkauft werden.

Diese Karten sind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Verkehr mit solchen Ländern, wohin ein Briefportosaß von 40 Pf. zur Anwendung kommt, können die neuen Postkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollständigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pf. benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten gelangen nicht zur Absendung.

Anderer, als von der Reichs-Postverwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankostempel versehene Postkarten werden im internationalen Verkehr zur Postbeförderung nicht zugelassen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Postmeister.

Stephan.

2) Bekanntmachung.

In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß“ wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.

2. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von . . . Mark . . . Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und

Ausgegeben in Marienwerder den 26. September 1878.

unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Paceten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.

3. Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabsolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Posteinlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mitgetheilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.

4. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bez. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.

5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Postmeister.

Stephan.

3) Bekanntmachung.

Beitritt der Republik Peru zum Allgemeinen Postverein.

Zum 1. Oktober tritt die Republik Peru dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach Peru beträgt vom obigen Zeitpunkt ab bei frankirten Briefen 40 Pf. für je 15 Gramm, bei Postkarten 20 Pfennig; bei Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapieren 10 Pfennig für

je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf.; für die Beschaffung eines Rückscheines tritt eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Berlin W., den 10. September 1878.
Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Peter Balzer in Podwitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVIII. Standesamtsbezirk, Podwitz, Kreises Kulm, statt des Besitzers Gaedel in Podwitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. September 1878.
Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

5) Regulativ

zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen.

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis-Ausschüssen vom 20. November 1873 treten gemäß dem § 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem § 17 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden v. vom 26. Juli 1876 die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

§ 1. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss versammelt sich auf Verufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Anzeige von Behinderung.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 3. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bezw. dessen Stellvertreters im Vorstände kann ein vereidigter Bureaubeamter des Kreis- (Stadt-) Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigelegt, so verfügt der Vorsitzende die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 4. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung des Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Correferenten ernennen.

Er zeichnet die Conceptionen aller Verfügungen.

§ 5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — § 137 Absatz 3 der Kreisordnung, §§ 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 375) — den Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ermächtigt, Namens des letzteren Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausschusses erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Versügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Ausschusses stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung.

§ 7. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältnis durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur

zufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abchrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem vorgeetzten Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen.

Schlußbestimmung.

§ 21. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder eine Entscheidung an Stelle des Kreis Ausschusses dem Magistrate einer Stadt übertragen hat, finden die in diesem Regulative für die Stadtausschüsse gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§ 12) mit der Unterschrift des Magistrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magistratsiegel zu versehen sind.

Berlin, den 2. April 1878.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Vorsiehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. September 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Hofbesizers Meßelburger zu Dt. Damerau, Kreises Stuhm, des Einsassen Werner zu Abbau Buggoral, Kreises Strasburg, der Einsassen Moczyczki und Kedeniż zu Sumalla, Kreises Strasburg, und des Gules Stein und der dazu gehörigen Vorwerke Quirsen und Winded, Kreises Rosenberg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 17. September 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) § 11 der Verordnung, betreffend das bei Erledigung der Schulstellen zu beobachtende Verfahren vom 16. April 1859 (Amtsblatt de 59 S. 109) wird hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 11. September 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Anton Krause, Fabrikarbeiter,	39 Jahre, geboren zu Johnsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre 4 Monate Zuchthaus),	Königlich preussische Bezirksregierung zu Siegnitz,	25. Juli d. J.
---	-------------------------------	---	--	---	----------------

Bekanntmachung.

8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis Ausschuß hieselbst in seiner Sitzung vom 10. d. M. die Abtrennung der von der Frau Rittergutsbesizer v. Zigewiż in Wärenwalderhütte erworbenen bäuerlichen Grundstücke von einem Flächenumfange von 133 Hektar 46 Ar und 80 □ M. von dem Gemeindebezirke Ruthenberg und deren Zulegung zu dem Gutsbezirke Ruthenberg bei dem Einverständnis aller Interessenten gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes genehmigt hat.

Schlochau, den 12. September 1878.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

9) Bekanntmachung.

In Modifikation unserer Bekanntmachung vom 27. August cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ersten Nachträge zu den besonderen Bestimmungen und den Tarifbesten 1 bis 4 des Preussisch-Sächsischen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 nicht am 15. September cr., sondern erst am 1. Oktober cr. zur Herausgabe gelangen.

Die durch dieselben zur Einführung kommenden neuen Frachtsätze für den Verkehr zwischen Berlin-Görlitzer Stationen und denen der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn, sowie Neichenberg der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn, sowie Bromberg der Königlichen Ostbahn andererseits, treten jedoch, wie in der oben erwähnten Bekanntmachung angegeben, am 15. Oktober cr. in Kraft.

Exemplare der Nachträge sind demnach erst vom 25. September cr. ab von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. September 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2	Jakob Cosmann, Lehrer,	32 Jahre, aus Boto- schan in Rumänien,	Landstreichen und Bet- teln,	Königliche preussische Bezirksregierung zu Breslau,	29. Juli d. J.
3	Johann Babel, Weber,	20 Jahre, aus Gar- rachsdorf bei Kömer- stadt in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
4	Sven Larsson, See- mann,	30 Jahre, aus Lö- herröth in Schweden,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitima- tionspapiers,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	1. August d. J.
5	Johann Post, Blu- mengärtner,	17 Jahre, geboren zu Biesfeld, ortsange- hörig zu Kreis (Groß- herzogthum Luxem- burg),	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Februar (aus- geführt Ende Au- gust d. J.).
6	Andreas Kraus, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Do- brenz, Bezirk Polna in Böhmen,	Betteln im wiederhol- ten Rückfalle, Kör- perverletzung, Wider- stand gegen die Staatsgewalt, Sach- beschädigung und Beamtenbeleidigung,	Bairischer Stadtma- gistrat zu Amberg,	28. Mai d. J.
7	Ferdinand Bogusky, Steindrucker,	geboren 1824 zu Pa- dua in Italien, orts- angehörig zu Wien,	Landstreichen und Füh- rung falscher Papiere,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Deg- gendorf,	18. August d. J.
8	Mathias Schindel- la, Schuhmacher- geselle u. Tagelöhner,	geboren am 4. Fe- bruar 1837 zu Mis- kowitz, Bezirk Tabor in Böhmen, und orts- angehörig daselbst,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Feucht- wangen,	21. August d. J.
9	Nikolaus Senter,	78 Jahre, geboren zu Serronville bei Audun-le-Roman (Departement Meur- the-Moselle in Frank- reich),	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	31. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1	Anton Jaworski, Arbeiter,	18 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	4. September d. J.
2	Ferdinand Lache, Fa- brikarbeiter,	37 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Wellitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.
3	Johann Wlacky, Schuhmachergeselle,	28 Jahre aus Ober- Neblitz, Bezirk Politz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. August d. J.

eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

§ 8. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
- b. Anerkennungen, Verzichtsleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
- c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
- d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhalts mitgetheilt werden,
- e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a. bis c. bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§ 9. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte v. vom 3. Juli 1875, und führt erforderlichen Falls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Ver-

kündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Ausfertigung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung oder der Beschluß sind demnächst schriftlich abzufassen.

Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen.

§ 11. Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in nicht streitigen Verwaltungssachen finden außer den Vorschriften dieses Regulativs die Bestimmungen der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte v. vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.

In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zur Beschlußfassung überwiesen sind, regelt sich das Verfahren nach den §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den Nr. 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Ministerialblatt Seite 200) und der in Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ergangenen Circular-Verfügung vom 28. März 1877 (Ministerialblatt S. 97).

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 12. Alle Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen v. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Kreis- (Stadt-) Ausschusses des Kreises N. N.,
oder

der Stadtausschusses für N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§ 37 und 55 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte v. vom 3. Juli 1875 ergehenden Bescheide.

Verfügungen, welche der Vorsitzende auf Grund des § 137 Absatz 3 der Kreisordnung erläßt, sind mit der Unterschrift

Namens des Kreis- (Stadt-) Ausschusses des Kreises N. N.
oder des Stadtausschusses für N. N.

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Urschriften der von dem Kollegium gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

In streitigen Verwaltungssachen sind die Ausfertigungen aller Entscheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden sind, mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — Preussischer Adler mit der Umschrift: „Kreis- (Stadt-) Ausschusses des Kreises N. N.“ — oder „Stadtausschusses für N. N.“ — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Ent-

scheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

§ 13. Die gemäß § 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, beziehungsweise §§ 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumnis derselben ist in den Verfügungen, Bescheiden, Beschlüssen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stets am Schlusse derselben und zwar, falls in derselben der dispositive Inhalt von der Begründung getrennt ist, am Schlusse der Gründe in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

§ 14. Alle Namens des Kreis Ausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die demselben nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Die Namens des Stadtausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die Organe der städtischen Verwaltung oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§ 15. Bei der Einreichung der Akten an die höheren Instanzen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesammte, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollständig, insbesondere also auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergleichen eingesandt werden. Ferner ist dabei Folgendes zu beobachten.

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzulegenden vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
 - a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung (Beschlussfassung) der höheren Instanz angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
 - b. Name, Stand und Wohnort der Parteien, bezw. Beschwerdeführer,
 - c. der Gegenstand des Streit es oder der Beschwerde,
 - d. der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
 - e. die Aktenfolien, welche die Verfügung, den Bescheid, den Beschluß oder das Endurtheil, welche angegriffen sind, die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3. In den durch eine Verfügung der höheren Instanz veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

§ 16. In allen Verwaltungs-Streitfällen, in welchen gemäß § 44 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte zc. vom 3. Juli 1875 ein Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksverwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchem demnächst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuss hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

§ 17. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen bezw. noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei; erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftscontrole.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftscontrollbücher für die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse erfolgt durch den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Ferien.

§ 19. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September. Dieselben sind 14 Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt bezw. das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

§ 20. Das Geschäftsjahr der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Am Jahreschlusse hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse als Kreisverwaltungsbehörde oder als Kreisverwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hin-

N ^o . Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Eduard Hübner, Arbeiter,	29 Jahre, aus Reichenberg in Böhmen,	Landstreichern und Betteln, früher bereits wegen Urkundenfälschung,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	13. August d. J.
5	Franz Wunsch, Weber und Tagelöhner,	63 Jahre, aus Rochlitz in Böhmen,	Landstreichern, Betteln und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	17. August d. J.
6	Heinrich Johnson, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Böstetorp, Smaland Län in Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. September d. J.
7	Israel Lobowski, Handelsmann,	63 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ischeen in Russisch-Polen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussische Landdrostei zu Hannover,	3. September d. J.
8	Heinrich Braam, Sandformer,	41 Jahre, aus Keulenberg in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	5. September d. J.
9	Johann Bodo, Gürtler,	20 Jahre, geboren zu Neu-Verchenfeld bei Wien,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Koblenz,	21. August d. J.
10	Gustav Baumerl, Handlungskommiss,	18 Jahre, aus Bernsdorf, Bezirk Friedland in Böhmen,	Landstreichern u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Wolfstein,	27. Juli d. J.
11	Rosalie Josephine Borg, geb. Thor, Zimmergesellenfrau,	geboren am 30. August 1840 zu Karlskrona in Schweden,	Landstreichern und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	22. August d. J.
12	August Lafolien, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Bouffix, Departement der Ardennen in Frankreich,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. August d. J.
13	Leopold Bousseaux,	geboren am 24. Juli 1844 zu Noisseau in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	5. September d. J.
14	Ludwig Gustav Kullmann,	17 Jahre, geboren zu Sering, Provinz Liege in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	6. September d. J.
15	Peter Laroché, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu St. Bois-la-Feuille, Departement Creuse in Frankreich,	Landstreichern und Betteln,	derselbe,	6. September d. J.
16	Anton Specht, Wagner,	22 Jahre, aus Sur, Kanton Graubünden, in der Schweiz,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. September d. J.
17	Karl Graf, Mechaniker,	19 Jahre, aus Uetendorf, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	4. September d. J.

11)

Personal-Chronik.

Erledigte Schulstellen.

Der Regierungs-Kanzlei-Inspektor Wille hier- selbst ist vom 1. Oktober cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Bürgermeister Pfuhl zu Schönsee ist von der Verwaltung der Lokalaufsicht über die Schulen zu Plywaczewo, Rynsk und Wielkalonka entbunden und dieselbe dem Kreis-Schul-Inspektor Schröter in Thorn übertragen worden.

Dem Konsistorial-Secretair Rechnungsrath Rogge in Königsberg ist der Character als Geheimer Rechnungs- Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Gymnasial-Direktor Dr. Strehle zu Marienburg ist als Direktor des Gymnastums, ver- bunden mit einer Realschule 1. D. zu Thorn ernannt worden.

Die Wahl des Kreisrichters Wender zu Marg- grabowo zum Stadtrath und Syndikus der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

Der Kreis-Schulinspektor Dewischeit in Kulm ist von der Verwaltung der Lokalaufsicht über die Schule in Pniemitten entbunden und dieselbe dem Gutsbesitzer Gerlich daselbst übertragen worden.

Dem im Besitze des beschränkten Forstversorgungs- scheines befindlichen Hilfsjäger Knobloch ist vom 1. Oktober cr. ab die durch den Abgang des Walb- wärters Küßner erledigte Walbwärterstelle Schutz- wald in der Oberförsterei Schloppe zunächst interimistisch übertragen.

Dem Forstauffseher Becker, bisher in der Ober- försterei Jammi, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Richter erledigte Försterstelle zu Hallenbrück in der Oberförsterei Eisen- brück vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

12) Die zweite Schullehrerstelle zu Czyczkowo, Kreis Konig, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe be- werben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Nhl zu Konig zu melden.

Die Schullehrerstelle Modrau wird zum 1. Ok- tober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Waldeck wird zum 15. Ok- tober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Bajorh zu Strassburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jamielnik, Kreis Löbau, ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Ein- sendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis- Schulinspektor Herrn Dewischeit zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Traupeln ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Traupeln zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gottartowo, Kreis Stras- burg, wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeug- nisse, bei dem Dominium zu Gottartowo zu melden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.)